



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Arbeitssicherheit 028

Brandschutzordnung der Universität Hohenheim

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096, Stand 21.11.2022

Vorbemerkung

Alle Beschäftigten und Studierenden der Universität Hohenheim sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken. Des Weiteren haben sie an ihren Arbeitsplätzen gefährliche Handlungen zu unterlassen, die zu einem Brand führen könnten, bzw. alle Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen eines Brandes nach möglichem Ermessen ausschließen.

Der Brandschutz hat dabei die Aufgabe

- die Entstehung und Ausbreitung von Bränden zu verhindern,
- Brände schon möglichst im Entstehen zu erkennen und zu bekämpfen sowie
- Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte und Umwelt abzuwenden.

Diese Brandschutzordnung ist für die Universität Hohenheim sowie ihre Außenstellen verbindlich. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Anpassungen vorgenommen werden.

Für die Einhaltung der Brandschutzordnung ist jeweils die Leitung der Institute, Einrichtungen und Abteilungen der Universität verantwortlich. Über die im betreffenden Bereich in Frage kommenden Punkte hat eine Belehrung aller Beschäftigten durch deren jeweilige Einrichtungsleitung mindestens einmal jährlich stattzufinden. Dies betrifft auch Studierende, die im Bereich einer Einrichtung als Hilfskräfte oder im Rahmen von Praktika oder Seminar- und Abschlussarbeiten tätig sind.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen, behördlichen und versicherungsrechtlichen Brandschutzvorschriften zu beachten. Informationen dazu können bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit eingeholt werden.

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte von Fremdfirmen auf die Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet werden.


Teil A

Der Teil A der Brandschutzordnung enthält alle wichtigen Kurzinformationen, die für die Verhaltensregeln im Brandfall von Bedeutung sind

Verhalten im Brandfall

Bei Brandgeruch, Brandrauch, Flammen oder Brandverdacht:

Ruhe bewahren
Brand sofort melden

Feuerwehr 0-112 mit Handy 112 


Geben Sie bei Brandmeldung an:

Wer meldet?
Wo brennt es?
Was brennt?
Wie groß ist der Brandherd?
Wie viele Verletzte?
Warten auf Rückfragen!


Anschließend informieren Sie die Arbeitssicherheit
Tel.: 22975 oder Mobil: (0-) 0172 711 58 07
oder 22572 oder Mobil: (0-) 0173 658 28 73
oder 23400 oder Mobil: (0-) 0174 205 73 56

In Sicherheit bringen:

Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen
Türen und Fenster schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten
Sammelplatz aufsuchen



Löschversuch unternehmen soweit ohne Eigengefährdung möglich



Nächster Feuerlöscher → in Fluren und Laboratorien
→ Beschilderungen beachten

Bei Explosion, Freisetzung gefährlicher Stoffe, Bombendrohungen, Geiselnahme
Notruf: 0-110 tätigen

Alarmplan

Alarmierung im Brandfall

 **Feuerwehr** **Tel. 0-112 mit Handy 112**

oder

 **Handfeuermelder betätigen**

Notrufe

 **Notarzt** **Tel. 0-112 mit Handy 112**

 **Betriebsarzt** **Tel. 22976 bzw. 0711-45922976**

Not- und Unfallärzte entnehmen Sie bitte aus der Liste
NOT- UND UNFALLÄRZTE

Anschließend informieren Sie die Arbeitssicherheit
Tel.: 22975 oder Mobil: (0-) 0172 711 58 07
oder 22572 oder Mobil: (0-) 0173 658 28 73
oder 23400 oder Mobil: (0-) 0174 205 73 56

Dieser Teil der Brandschutzordnung ist in allen Einrichtungen sowie an allen markanten Punkten (z.B. Aufzügen, zentralen Aushängen ...), die auch von Gästen und sonstigen Personen eingesehen werden können, in ausreichender Anzahl auszuhängen. Brandschutzordnungen und Alarmpläne aus früheren Jahren sind zu entfernen.

Der Teil A umfasst zwei Einzelteile:

„Verhalten im Brandfall“, rot eingerahmt und
„Alarmplan“, grün eingerahmt.

Innerhalb der Einrichtungen und an den angesprochenen markanten Punkten sind grundsätzlich beide Teile anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass linksseitig der Teil „Verhalten im Brandfall“ und rechtsseitig der Teil „Alarmplan“ angeordnet ist (siehe oben).

Teil B

a) Brandschutzordnung

Teil A

Aushang der Brandschutzordnung (Teil A). Er beinhaltet Kurzinformationen für alle in einer baulichen Anlage befindlichen Personen (siehe Seite 3).

b) Brandverhütung

1. Rauchen

Rauchverbote sind grundsätzlich einzuhalten. Das gilt auch sinngemäß für die Benutzung von offenem Feuer und Licht.



Papierkörbe und Abfallbehälter dürfen nicht als Aschenbecher benutzt werden.

Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.

In allen Gebäuden der Universität Hohenheim gilt ein flächendeckendes Rauchverbot. Dies gilt auch für die Gebäude der Universität Hohenheim, die nicht direkt auf dem Campusgelände in Hohenheim liegen (Außenstandorte).

2. Feuer und offenes Licht

Mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich vorsichtig umzugehen.



In Bereichen, die so gekennzeichnet (Piktogramme) sind, ist offenes Feuer verboten. Das gilt sinngemäß auch für das Rauchen.

3. Schweiß- Schneid- und Lötarbeiten

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen durchgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut und beauftragt sind. Heißarbeiten sind nur mit einem Erlaubnisschein (siehe Anhang 2) zulässig.

Fremdfirmen sind bereits bei der Auftragserteilung darüber in Kenntnis zu setzen. Beschäftigte von Fremdfirmen dürfen erst nach einer Sicherheitsmaßnahmenbesprechung und Erhalt einer gültigen Heißarbeitserlaubnis für Heißarbeiten mit diesen Tätigkeiten beginnen. Die Heißarbeitserlaubnis wird von der Abteilung Arbeitssicherheit 028 erteilt.

4. Explosions- gefahren



Lösungsmittellager, Chemikalienlager und -ausgaben, Lager für Papier, Holz, Textilien, Druckgase, brennbare Flüssigkeiten (insbesondere Treibstoffe, Lager für andere brennbare Objekte (z. B. unbenutzte Möbelteile, archivierte Akten) sowie Räume, in denen Staubablagerungen vermutet werden, zählen zu den brand- und explosionsgefährdeten Räumen.

Rauchen, Feuer oder offenes Licht sind in diesen Räumen verboten.

Das Abfüllen, Umfüllen usw. von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in explosionsgeschützten oder gut belüfteten Räumen gestattet. Dabei ist auf eine vorschriftsmäßige Erdung der Behälter zu achten. Feuer und offenes Licht sind verboten. In brand- und explosionsgeschützten Räumen ist darauf zu achten, dass sämtliche technische Hilfsmittel, insbesondere elektrische Geräte und Betriebsmittel, nur in explosionsgeschützter Ausführung benutzt werden dürfen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 der GefStoffV Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung sind Explosionsgefahren zu bewerten und Gegenmaßnahmen in einem Explosionsschutzdokument festzulegen. Hierzu ist auch § 2 Abs. 14 GefStoffV in Verbindung mit Abschnitt 3 Explosionsgefährdungen BetrSichV zu beachten.



Leere Behälter von brennbaren Flüssigkeiten sowie leere Gasflaschen (brennbare Gase) sind stets geschlossen zu halten (hochentzündliche Konzentrationen).

Behälter sowie Gasflaschen sind gegen eventuelles Umstürzen zu sichern. Der Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen sind in diesem Zusammenhang strengstens untersagt.

Die Lagerung von Flüssiggasen, z. B. Propan oder Butan, ist in Räumen unter Erdgleiche verboten.

Explosionsschutzräume oder Gasflaschenlager sind gemäß der gültigen Vorschriften dauerhaft bzw. feuerbeständig zu kennzeichnen.

5. Brennbare Abfälle

Leicht entflammable Abfälle sind in regelmäßigen Zeitabständen aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in brandschutztechnisch abgetrennten Räumen zu lagern.

Die Zwischenlagerung in Fluren und Treppenträumen ist verboten.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr). Zum Sammeln gebrauchter Putzmaterialien sind beispielsweise möglich:

- selbstschließende Putzwolle-Kästen,
- selbstschließende Fassdeckel, Fassdeckel mit Pendeldach oder
- Werkbank-Sammelbehälter

Abfälle, die noch Glut enthalten können, sowie Zigarettenasche sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geschlossenen Aschebehältern aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, dass dies auch beim Einsammeln der Asche durch Reinigungsdienste eingehalten wird.

Heiße Gegenstände bzw. Restasche vom Grill dürfen erst in den Behälter geleert werden, nachdem sichergestellt ist, dass sie keine Brände im Abfallbehälter verursachen können.

Staub ist entsprechend der Notwendigkeit des Brandschutzes aus den Anlagen und Arbeitsräumen zu entfernen.

Ölige Metallspäne sind bei Arbeitsende aus den Maschinen zu entfernen und in feuerfesten Behältern mit selbstschließenden Deckeln aufzubewahren.

Der Einsatz von Sägemehl als Ölbindemittel ist nicht gestattet.

Gebrauchte Bindemittel sind sofort aus dem Gebäude zu entfernen und in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern getrennt von anderen Stoffen zu lagern.

Für Holzwerkstätten gilt:

Die Späneabsaugung ist nach Betriebsvorschrift zu bedienen. Restholz ist mehrmals täglich und nach Dienstschluss in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Sägestaub ist bei Arbeitsende aus den Anlagen und Arbeitsräumen zu entfernen.

6. Elektrische Geräte und Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VDE) nur von Fachkräften zu errichten und von unterwiesenen Personen zu betreiben.

Mängel an Elektrogeräten, elektrischen Anlagen und Einrichtungen müssen sofort den für diese Anlagen zuständigen Personen gemeldet werden. Bei Gefährdung sind diese Geräte, Anlagen oder Einrichtungen bis zur Reparatur außer Betrieb zu setzen.

Elektrische Geräte, wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Heizgeräte und Lüfter, dürfen nur mit Genehmigung der Vorgesetzten betrieben werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und nach der Bedienungsanleitung des Herstellers betrieben werden. Die Benutzung von elektrischen Tauchsiedern ist verboten.

Neuwertige bzw. vor maximal 12 Monaten durch eine ortsveränderliche Elektrogeräteprüfung geprüfte Kaffeemaschinen und Wasserkocher dürfen nur auf einer nicht-brennbaren Unterlage, fern von brennbaren Gegenständen (z. B. Gardinen, Küchenrolle) in Teeküchen, Büros oder vergleichbaren Räumen betrieben werden.

Eine Nutzung in Laboren ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten nur für Wasserkocher, die für Arbeitsgänge im Labor benötigt werden (Arbeitsmittel). Elektrischen Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen oder geeignet sind, ist nach Betriebsschluss der Netzstecker zu ziehen (Betriebsanleitung beachten).

Elektrische Geräte sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV Vorschrift 4 zu betreiben und zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Veranlassung der Durchführung der Prüfungen obliegt der jeweiligen Leitung der Institute, Einrichtungen und Abteilungen.

In Arbeitsräumen, die längere Zeit unbeaufsichtigt sind, sollten die Elektrogeräte ausgeschaltet werden. Am Ende der täglichen Arbeitszeit sind elektrische Geräte auszuschalten. Ausgenommen sind Dauerversuche, Geräte, Einrichtungen, Maschinen, die besonders gekennzeichnet und für den Dauerbetrieb geeignet sind. Bildschirme und Personal Computer sind nach Arbeitsende abzuschalten.

Geräte, die unbeaufsichtigt betrieben werden, dürfen im Fehlerfall keine Brandgefahr darstellen, z. B. bei einem Drucker oder Faxgerät durch Papierstau. Die Angaben der Hersteller über unbeaufsichtigten Dauerbetrieb sind zu beachten. Fehlen solche Angaben, sind diese Geräte nicht für den Dauerbetrieb zugelassen.¹

Elektrische Verteiler- und Schaltkästen müssen ständig freigehalten werden.

¹ Die derzeit an der Universität eingesetzten Multifunktionsgeräte erfüllen die Anforderungen für den Dauerbetrieb und sollten nicht ausgeschaltet werden.

Der Abstand von brennbaren Materialien zu Beleuchtungskörpern und Elektro-
wärmegeräten muss mindestens 0,50 m betragen. Der Abstand von Wärme-
strahlungsquellen zu brennbaren Materialien muss mindestens 1,0 m betragen.

7. Gasbetriebene Geräte

Gasbetriebene Geräte dürfen nur von eingewiesenem bzw. unterrichtetem
Personal betrieben werden. Es dürfen nur Geräte mit einer Gasmangel-
sicherung verwendet werden. Die entsprechenden Bedienungsvorschriften
des Herstellers sind zu beachten und einzuhalten.

Nach dem Gebrauch oder nach Arbeitsende ist sicherzustellen, dass die
Gaszufuhr unterbrochen ist. Ausgenommen sind Geräte, die für Dauerversuche
betrieben werden. Diese Geräte müssen besonders gekennzeichnet und für den
Dauerbetrieb geeignet sein.

Für den unbeaufsichtigten Betrieb (Dauerversuche) mit gasbetriebenen Geräten
ist eine automatische Gaskonzentrationsmessung (Gasdetektoren) mit
automatischer Gasabschaltung im Fehlerfall vorgeschrieben.

8. Zündquellen

Von Bereichen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten bzw. brennbaren Gasen
gearbeitet wird, sind Zündquellen fernzuhalten. Das gilt insbesondere auch für
Lagerstätten und für Bereiche mit hohen „Staubkonzentrationen“.
Nachstehend aufgeführte Zündquellen können in betrieblichen Bereichen
auftreten:

- **offene Flammen**, Streichholz- oder Feuerzeugflammen, Feuerungsanlagen,
Lötlampen, Schweiß- und Schneidflammen, Explosionen, Defekte an
Verbrennungsmotoren;
- **heiße Oberflächen**, Wände von Heizkesseln, LötKolben, Backenbremsen,
heißlaufende Teile von Maschinen, glimmender Tabak, glühende Metallteile,
heiße Rohrleitungen, ausströmende heiße Gase;
- **elektrische Anlagen**, Wackelkontakte, überlastete Leitungen, defekte
Steuerungen, Abreißfunken an Schaltern, Glühlampen, Bürstenfeuer an
elektrischen Motoren z. B. Bohrmaschinen;
- **elektrostatische Entladungen**, Fließ- oder Strömungsvorgänge an nicht
geerdeten Anlagenteilen oder Behältern, ungeeignete Einrichtungsgegen-
stände, ungeeignete Kleidung;
- **Reib- oder Schlagfunken**, Schleifarbeiten, Polieren, Hammerschlag;
- **Blitzschlag**, Einschlag des Blitzes (defekter Blitzschutz) oder durch
Blitzschlag hervorgerufene Überspannung in Leitungen oder Anlagen;
- **exotherm reagierende Stoffe**, Zersetzung von Calciumkarbid, Reaktion von
Calciumoxid mit Wasser; Natrium mit Wasser etc.
- **Selbstentzündungen**, durch chemisch oder chemisch/biologische Vorgänge
hervorgerufene Wärmebildung oder durch Stoffe, die sich aufgrund ihrer
niedrigen Zündtemperatur schon bei Normaltemperatur entzünden (weißer
Phosphor), bakterielle Entzündung (Heuentzündung).

c) Brand- und Rauchausbreitung

- 1. Feuerschutzabschlüsse** Das Verkeilen, Festhalten und dergleichen von Feuerschutzabschlüssen, selbstschließenden Brandschutztüren oder Brandschutztoren sowie selbstschließenden Klappen und Rauchschutztüren ist verboten.
- 2. Rauchabschlüsse**

Im Bereich der durch Feuerschutzabschlüsse geschützten Öffnungen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die das sichere Schließen im Brandfall verhindern können.

Für Rauchabschlüsse (verhindern das schnelle Verrauchen von Fluchtwegen im Brandfall) gilt ebenfalls das Verbot, den selbstschließenden Mechanismus durch Verkeilen, Festhalten oder durch abgestellte Gegenstände außer Kraft zu setzen.

Führen Kabel, Rohrleitungen o. Ä. durch Brand- bzw. Komplextrennwände, so sind diese Öffnungen gemäß der Feuerwiderstandsklasse mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen (Brandschott) wieder zu verschließen.
- 3. Anhäufung brennbarer Stoffe**

Die Bestimmungen über das Lagern brennbarer Stoffe sind einzuhalten, z. B.:

 - Lagereinrichtungen in Arbeitsräumen TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern),
 - Betriebssicherheitsverordnung (Anhänge 2 und 3),
 - Explosionsschutz-Regeln (EX-RL DGUV Regel 113-001), Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre,
 - Sicheres Arbeiten in Laboratorien (DGUV Information 213-850),
 - Regel „Schweißen und Schneiden“ (GUVR 500, Kapitel 2.26),
 - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Brennbare Flüssigkeiten sind in den dafür zugelassenen Behältern aufzubewahren.

Die Mengen brennbarer Stoffe am Arbeitsplatz sind auf das für den Arbeitsvorgang erforderliche Minimum zu begrenzen (Tagesbedarf).

Der Wochenvorrat ist in einem dafür zugelassenen Sicherheitsschrank vorzuhalten, der an die Abluft angeschlossen und geerdet ist.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist nicht zulässig:

 - in Durchgängen und Durchfahrten
 - in Treppenhäusern
 - in allgemein zugänglichen Fluren

- auf Dächern
- in nicht belüfteten Räumen

Größere Vorräte müssen in eigens dafür errichteten Räumen, die feuerbeständig abgetrennt und belüftet sind, gelagert werden.

4. Rauch- und Wärmeabzugs-Anlagen (RWA)

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sollen im Brandfall den Rauch und die Wärme abführen. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Rettungs- und Angriffswege für Feuerwehr rauchfrei und damit benutzbar zu halten, die Brandbekämpfung durch Schaffung einer rauchfreien Schicht zu erleichtern.
- den flashover (Feuersprung) und damit den Vollbrand zu verzögern bzw. zu vermeiden,
- Brandfolgeschäden durch Brandgase und thermische Zersetzungsprodukte herabzusetzen und die Brandbeanspruchung der Bauteile zu vermeiden.

Die Auslöseeinrichtungen sind stets freizuhalten. **Achtung:** Die Auslösung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) löst keinen Feueralarm aus!

d) Flucht- und Rettungswege

1. Freihaltung

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten bzw. nicht einzuengen.

Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen (Mobiliar, Kartonagen, Aufbewahrungsboxen, Garderobenständer, trockene Pflanzen etc.) bzw. Materialien benutzt werden. Das trifft insbesondere auch auf die Treppenträume zu. Pinnwände (aus z.B. Kork oder Holz) sind in Fluren nicht erlaubt, selbst wenn diese fest an der Wand verschraubt sind.

Türen zu Nebenräumen sind zu schließen. Bleiben Türen (dauerhaft) offen, kann sich Rauch aus diesen Räumen schneller im Flur ausbreiten. Es ist stets der gemeinsame Luftraum zu betrachten bei der Beurteilung der Räume. Garderobenständer dürfen nur in abschließbaren Räumen verwendet werden, wenn die Türen zu dem Raum zugemacht werden.

Wenn Mobiliar in sehr breiten Fluren bzw. offenen Bereichen entlang des Flures, aufgestellt wird, muss dieses der Brandschutzklasse B1 entsprechen (wie z.B. Metallstühle, Massivholztische), die Fluchtwegbreite muss stets gegeben sein.

Das Aufstellen von Kopiergeräten in Flucht- und Rettungswegen ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann einer Aufstellung entsprochen werden, wenn nach Antragstellung und anschließender Besichtigung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit dieses schriftlich befürwortet wurde, wenn eine Frühalarmierung (Rauchmelder) installiert ist.

Zusätzliche Brandlasten zu den bereits durch Gebäudeinstallationen vorhandenen sind in Flucht- und Rettungswegen verboten.

2. Kennzeichnung

Flucht- und Rettungswege müssen gut sichtbar und eindeutig gekennzeichnet



sein. Mängel sind der Fachkraft für Arbeitssicherheit anzuzeigen.

e) Melde- und Löscheinrichtung

1. Brandmelder/ Telefon

Im Teil A der Brandschutzordnung wird unterschieden zwischen Gebäuden mit und ohne Brandmeldeanlage. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt dadurch auf unterschiedliche Art und Weise (siehe unter g: „Brand melden“)



Symbol für den Brandmelder (Druckknopfmelder)

Die telefonische Alarmierung der Feuerwehr kann nur mit amtsberechtigten Telefonapparaten oder einem Handy durchgeführt werden.



Notruf 0-112

Die Amtsholung erfolgt durch Vorwählen der „0“

Notruf über Mobiltelefon 112

Die Brandmeldung erfolgt wie unter g) beschrieben.

2. Wandhydranten

Wandhydranten werden unterschieden in Hydranten mit Faltschläuchen und Hydranten mit formstabilen Schläuchen.



1. Wandhydranten mit Faltschläuchen bzw. Hydranten mit trockener Steigleitung:

Diese Wandhydranten werden ausschließlich von den Einsatzkräften der Feuerwehr bedient. Ausgenommen sind Personen, die eine spezielle Ausbildung im Umgang mit Hydranten nachweisen können (z. B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr).

2. Wandhydranten mit formstabilen Schläuchen:

Diese Wandhydranten können von allen Personen zum Löscheinsatz bedient und benutzt werden.

Jede Zweckentfremdung der Wandhydranten oder deren Teile, wie Schlauch oder Strahlrohr, sind verboten.

Das Entsorgen von Abfällen in Hydrantenkästen ist verboten.
Der Zugang zu den Wandhydranten muss jederzeit möglich sein.

3. Feuerlöscher



Feuerlöscher sind gemäß ihrer Bedienungsanleitung zu benutzen.
Im Wesentlichen sind drei Bedienungsschritte zu befolgen:

1. Feuerlöscher aus der Halterung nach oben entnehmen und am Brandort entschleunern (gelbe oder rote Sicherungsglasche, Metallstift).

2. Roten Schlagknopf oder Hebel kräftig einschlagen oder eindrücken.

3. Löschschlauch (meistens mit Löschpistole) in die Hand nehmen, Feuerlöscher auslösen (mit Löschpistole oder mit Einhandhebel) und das Feuer von unten beginnend ablöschen.

Feuerlöscher sind gut sichtbar zu montieren und zu kennzeichnen.
Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden.

Es ist verboten, Feuerlöscher mit Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen zu behängen oder anderweitig unkenntlich zu machen.

Nach jeder Benutzung bzw. Betätigung eines Feuerlöschers ist die Abteilung Arbeitssicherheit zu informieren.

4. Löschdecken



Löschdecken (falls vorhanden und für den Bereich nötig) dienen dem Ersticken von Flammen und sind vorzugsweise in Laboratorien für Kleinbrände einzusetzen. Des Weiteren sind sie zum Abdecken von brennbaren Materialien geeignet, die nicht entfernt werden können (z. B. bei Schweißarbeiten). Das Ablöschen brennender Kleidung ist nur von ausgebildeten und geübten Personen und mit mindestens einem zweiten Löschhelfer mittels Löschdecke auszuüben.

5. Löschbrause



Löschbrausen dienen ebenfalls zum Ablöschen brennender Kleidung und gelten als Selbsthilfeeinrichtung. Löschbrausen sind oberhalb der Türen in bestimmten Laboratorien installiert. Ihre Bedienung erfolgt durch Herunterziehen des abgesetzten Hebels.

Jeder Missbrauch sowie jede andere Nutzung der Löschbrausen ist verboten.

f) Verhalten im Brandfall

Panik

Panik ist unter allen Umständen zu verhindern. Ruhe bewahren!
Nur durch besonnenes Handeln können Gefahren richtig eingeschätzt und Hilfs- oder Selbsthilfemaßnahmen richtig eingeleitet oder koordiniert werden.

g) Brand melden

1. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage



Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren!

In Gebäuden mit einer Brandmeldeanlage ist der Handmelder (Druckknopfmelder) zu benutzen! Dieser befindet sich immer im Bereich der Treppenhäuser, in Fluren oder vor den Ausgängen (Fluchtweg).

Durch die Auslösung des Feueralarms mittels Handmelder wird die Feuerwehr automatisch alarmiert. Im Gebäude wird zusätzlich eine akustische Warnung ausgelöst.

Um der Feuerwehr zusätzliche Informationen zu übermitteln, kann anschließend, wenn es die Situation erlaubt, die Notrufnummer **0- 112** benutzt werden. Wichtige Informationen könnten sein, ob Personen in Gefahr sind, was brennt (Gefahrstoffe, Gasflaschen, umweltgefährdende Stoffe), welches Stockwerk betroffen ist usw.

Für die Abschaltung von Brandmeldeanlagen oder einzelnen Rauchmeldern oder Brandmeldelinien müssen Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Die Genehmigung zu Abschaltungen erteilt die Abteilung Arbeitssicherheit.

**2. Gebäude ohne
Brandmelde-
anlage**



0-112

Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr telefonisch zu alarmieren!

In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage ist die Feuerwehr über das Telefon **0-112** (Mobilfunk 112) zu alarmieren. Auch hier gilt: Ruhe bewahren! Ruhig und deutlich melden:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Sind Menschen in Gefahr?**
- **Wer meldet?**

Grundsätzlich gilt, wer meldet, sollte nach Möglichkeit die Einweisung der Feuerwehr übernehmen.

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- 1. Alarmsignale** Bei Auslösung eines Feualarms in Gebäuden mit Brandmeldeanlage ertönt ein für Feualarme typischer Alarmton (in der Regel auf- und abschwellend). Daraufhin hat **jede/r** das Gebäude zu verlassen.

In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage erfolgt im Brandfall keine akustische Alarmierung. Hier muss versucht werden, alle anwesenden Personen zu verständigen, z.B. durch mechanische Sirenen in den Gebäuden, um die Personen zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Die Aufhebung des Feualarms kann nur vom Einsatzleiter der Feuerwehr erfolgen.
- 2. Anweisungen** Beim Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen. Die verantwortlichen Personen aus den Instituten oder Einrichtungen (Brandschutzhelfer) sind aufgefordert, der Feuerwehr über den Stand der Evakuierung des Gebäudes oder aus den einzelnen Bereichen zu berichten, ggf. können Informationen über das Schadensereignis weitergegeben werden.

i) In Sicherheit bringen

- 1. Gefahrenbereich verlassen** Bei Auslösung eines Alarms hat grundsätzlich jede/r den Gefahrenbereich, d. h. das entsprechende Gebäude, zu verlassen.
- 2. Personenmitnahme** Verletzte oder behinderte Personen sind mitzunehmen bzw. aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Falls möglich, ist weitere Hilfe hinzuzuziehen. Erste Hilfe leisten!
- 3. Verhalten bei versperrten Fluchtwegen** Sind Fluchtwegen versperrt, z. B. durch starke Verrauchung, zweiten Fluchtweg benutzen (Fenster, Fluchtbalkon). Wenn dies nicht möglich ist, Türen abdichten (wenn möglich mit nassen Tüchern, Stoffen u. ä.), und am Fenster durch Winken und Rufen auf sich aufmerksam machen.
- 4. Fluchtwegen** Stets das Gebäude auf den ausgeschilderten Fluchtwegen verlassen. Treten Verrauchungen auf, muss man sich in Bodennähe entlang bewegen, da hier Sauerstoff und bessere Sicht vorhanden sind. Atemgifte können durch Taschentücher oder Ähnliches, wenn sie vor Mund und Nase gehalten werden, reduziert werden.
- 5. Sammelplätze** Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf ihren aus- und zugewiesenen Sammelplätzen schnellstmöglich einzufinden. Auf Weisungen der Feuerwehr oder der Verantwortlichen aus den Instituten oder Einrichtungen ist zu achten (Aushang in jedem Gebäude „Verhalten im Brandfall“ beachten).
- 6. Aufzüge** **Im Brandfall ist das Benutzen der Aufzüge verboten.**
Erstickungsgefahr!

j) Löschversuche unternehmen

1. **Durchführung eines Löschversuchs**
1. Grundsatz: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
 2. Grundsatz: Sich selbst nie in Gefahr bringen!

Wenn möglich:

- Elektrische Geräte abschalten,
- Gashähne schließen,
- Fenster und Türen schließen,
- Lüftungsanlagen abschalten.
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb nehmen.

Vorsicht beim Öffnen geschlossener Türen:

1. Temperatur an der Tür fühlen. Ist die Temperatur sehr hoch, keinen Löschversuch unternehmen. Achtung: neue Generation der Brandschutztüren lassen keine Temperatur durch.
2. Tür vorsichtig einen Spalt öffnen, dabei Deckung hinter der Tür suchen.
3. Kurzen Löschstrahl aus dem Feuerlöscher (z.B. CO₂ oder ABC-Pulverfeuerlöscher), dann Tür weiter öffnen und Feuer bekämpfen. Wird der Löschversuch abgebrochen, Tür unbedingt wieder schließen! Feuerlöscher senkrecht halten.



Von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen (Pulverwolke schützt vor Hitze). Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinandertreiben, sondern die Löschwolke oder Löschschaum über den Brandherd legen. Nur mit geeignetem Löschgerät löschen. Einrichtungen, die so gekennzeichnet (Piktogramm) sind, nicht mit Wasser löschen!

2. **Behandlung brennender Personen**

Wenn Kleidungsstücke Feuer fangen (z. B. wenn brennbare Flüssigkeiten umkippen), ist das Ablöschen mit Hilfe von Löschdecken nur von ausgebildeten und geübten Personen und mit mindestens einem zweiten Löschhelfer durchzuführen.

- Das Weglaufen (Rennen) der Personen mit brennender Kleidung ist mit allen möglichen Mitteln zu verhindern. **Achtung Panik!**
- Mit Löschdecke oder Kittel (Baumwolle) Person einhüllen und am Boden durch Hin- und Herwälzen Flammen ersticken. Gitterroste sind ungeeignet!
- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten, Schockgefahr!

k) Besondere Verhaltensregeln

1. **Außerbetriebsetzen von Brandschutz-**
- Zur Vorbeugung von Fehlalarmen ist es notwendig, dass z. B. bei Umbauten, speziellen Versuchs- oder Wartungsarbeiten, Teilbereiche von Brandschutzanlagen (Einzelne Rauchmelder) außer Betrieb gesetzt werden.

anlagen

Die Abschaltung der notwendigen Rauchmelder (mit dessen Daten wie z.B. Gebäudenummer, Etage, Rauchmeldenummer, etc.) ist rechtzeitig der Abteilung Arbeitssicherheit mitzuteilen.

Oben genannte Arbeiten sind so zu planen, dass die Wiedereinschaltung der Rauchmelder oder Brandmeldeanlage innerhalb der Kernarbeitszeit gewährleistet ist.

Für die Zeit der Außerbetriebnahme müssen ausreichende Ersatzmaßnahmen zur Brandmeldung durch beantragende Stelle vorgesehen werden, z. B. Brandwachen, Sicherstellung der Brandmeldung, Verringerung der Brandbelastung und die Bereitstellung geeigneter Löschmittel.

2. Beschäftigung von Fremdfirmen

Arbeitsmaßnahmen durch Fremdfirmen können mit besonderen Brandgefahren für die Universität verbunden sein, z. B. Feuerarbeiten oder Arbeiten in Bereichen mit erhöhtem Brandrisiko.

Fremdfirmen müssen sich bei der Auftragserteilung schriftlich verpflichten, die Sicherheitsvorschriften der Universität, der Institute oder der Einrichtungen, z. B. die Brandschutzordnung, einzuhalten. Sie sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über die im jeweiligen Arbeitsbereich notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen und haben für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit zu sorgen.

3. Verkehrswege

Die Verkehrswege und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden (Feuerwehrezufahrts-, Feuerwehrrast- und Feuerwehrebewegungsflächen).

Durchgänge dürfen nicht mit Material oder sonstigen Gegenständen eingeeengt werden.

In Treppenträumen (Treppenhäuser), Foyers und Fluren ist das Abstellen von brennbaren Materialien ausnahmslos verboten. Büromöbel, trockene Pflanzen, Garderoben sind in Treppenträumen nicht zulässig. Dabei ist immer der gemeinsame Luftraum zu berücksichtigen.

Notausgangstüren müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in den Gebäuden befinden.

4. Bergung von Sachgütern

Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn keine Menschenleben mehr gefährdet sind und Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden sowie nur nach Abstimmung mit der Feuerwehreinsatzleitung.

5. Verhalten nach Bränden

Das Wiederbetreten von Gebäuden und Brandstätten ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr oder Polizei erlaubt. Personen- und Sachschäden sind zu protokollieren.

6. Weitere Vorschriften

Bestehende Laborordnungen, Werkstattordnungen etc., die von den einzelnen Universitätseinrichtungen erstellt wurden, haben, soweit sie dieser Brandschutzordnung nicht widersprechen, weiterhin ihre Gültigkeit.

**7. Dekorationen
und Kerzen**

Kerzen oder Adventskränze sind nur auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen.
Offene Flamme als Dekoration ist verboten.
Hoch aufgehängte Adventskränze sind nur mit elektrisch betriebenen Kerzen
(LED) erlaubt.

Werden zu Feierlichkeiten (z. B. Weihnachten, Fasching) Dekorationen wie
Papierschlängen, Girlanden usw. verwendet, so dürfen diese **nur aus schwer
entflammbarem Material** beschaffen sein!

I) Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit der Unterzeichnung durch den Rektor der
Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 01.07.2022

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anhang 1:**Entstehungsbrände richtig löschen**

Richtig löschen:

Falsch löschen:

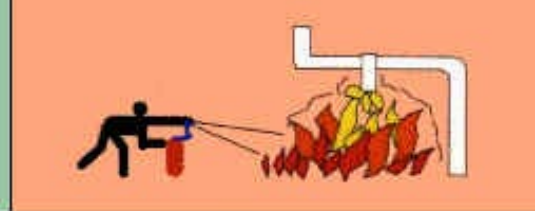
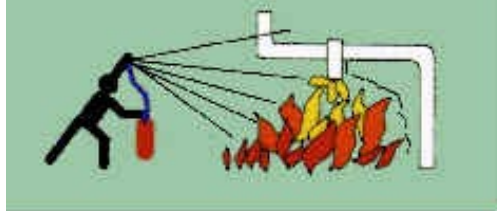
Brand in
Windrichtung
angreifen!



Flächenbrände
vorn
beginnend
ablöschen!



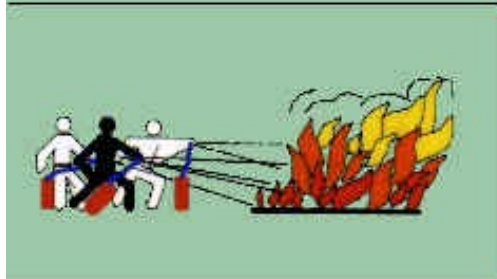
Tropf- und
Fließbrände
von oben
nach unten
löschen!



Wandbrände
von unten
nach oben
löschen!



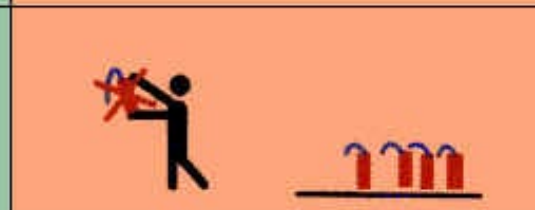
Ausreichend
Feuerlöscher
gleichzeitig
einsetzen,
nicht
nacheinander!



Rückzündung
beachten!



Nach
Gebrauch
Feuerlöscher
nicht wieder
an den Halter
hängen. Neu
füllen lassen!



Anhang 2

BRANDSCHUTZORDNUNG DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Erlaubnis für Heiarbeiten (Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- Trennschleif- und verwandte Verfahren) DGUV V 1 § 5 Abs. 3			
1	Arbeitsort/ -stelle	Gebäude: _____ Etage: _____ Firma: <input type="checkbox"/> beauftragt durch das UBA <input type="checkbox"/> beauftragt durch AT	
1a	Brand-/ explosionsgefhrdeter Bereich	Die rumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis von 1,5 m; Hhe von 1,5 m; Tiefe von 1,5 m	
2	Arbeitsauftrag Arbeitsverfahren	<input type="checkbox"/> Schweien <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Lt- und Auftauarbeiten <input type="checkbox"/> Plasmaschneiderarbeiten	
3	Sicherheitsmanahmen bei Brandgefhr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstnde ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, z.B. Dmmplatten und Isolierungen <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstnde (z.B. Holzbalken, -wnde, -fubden, -gegenstnde, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von ffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrche, Rinnen, Rohrffnungen, Kamine, Schchte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mrtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> Es drfen keine Rauchgase und -dmpfe in benachbarte Bereiche (Institutsflure und -rume) eindringen. <input type="checkbox"/> Bei Rauchgasentstehung mssen diese durch Aufstellung von Geblsen mit einem Rauchgasabfhrungsschlauch nach auen geleitet werden.	Name: Ausgefhrt: (Unterschrift)
3a	Beseitigen der Brandgefhr		<input type="checkbox"/> Feuerlscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Lschdecke <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich ber Leitstelle 0-112 (112)
3b	Bereitstellen von Feuerlsch-mitteln	<input type="checkbox"/> Whrend der schweitechnischen Arbeiten Dauer: 1 Std. Name: _____	Name: Ausgefhrt: (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweitechnischen Arbeiten Dauer: 1 Std. Name: _____	Name: Ausgefhrt: (Unterschrift)
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Entfernen smtlicher explosionsfhiger Stoffe und Gegenstnde – auch Staubablagerungen und Behlter mit gefhrlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefhr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behltern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flssigkeiten, Gase oder Stube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Manahmen belftet wurde <input type="checkbox"/> Durchfhren lufttechnischer Manahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer berwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngerten:	Name: Ausgefhrt: (Unterschrift)
4	Sicherheitsmanahmen bei Explosionsgefhr	<input type="checkbox"/> berwachung der Sicherheitsmanahmen auf Wirksamkeit Name: _____	Name: Ausgefhrt: (Unterschrift)
4a	Beseitigen der Explosionsgefhr	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der Trennschleifarbeiten oder schweitechnischen Arbeiten Name: _____	Name: Ausgefhrt: (Unterschrift)
4b	berwachung	Die Arbeiten nach 2. drfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmanahmen nach 3. durchgefhrt sind. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmanahmen, werden die Arbeiten eingestellt. Fr die Ausfallkosten werden die Universitt Hohenheim bzw. ihre Mitarbeiter nicht aufkommen.	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmanahmen	Alarmierung Brandmelder: --- Feuerwehr: 0-112 Strmeldestelle: 22044 (Heizwerk)	
5	Alarmierung	Brandmelder: --- Feuerwehr: 0-112 Strmeldestelle: 22044 (Heizwerk)	
6	Erlaubnis gilt bis: Heiarbeiten ber die Kernzeiten hinaus: Nur mit Genehmigung des Auftraggebers. Erlaubnis erteilt: Ende der Kernzeiten: Mo. – Do. bis 15:00 Uhr, Fr. bis 12:00 Uhr.	Name: (Bauleitung) Unterschrift der ausfhrenden Firma: _____	Name: (Bauleitung) Unterschrift der ausfhrenden Firma: _____